

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 36

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 36.

Basel, 9. September.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die militärische Bedeutung des Friedens von Portsmouth und der neuen Verträge zwischen England, Japan und China. — Die Pforten der Ostsee. — Die Verteidigungsfähigkeit des Bosporus und seine Befestigungen. — Eidgenossenschaft: Truppenzusammengzug. — Ausland: Deutschland: Automobile bei den Manövern. Österreich-Ungarn: Beschiessungsversuche auf einen kugelsicheren Panzer. Frankreich: Zusammenstellung eines Radfahrerbataillons. Versuche mit einer neuen Art von Feldbefestigungsanlagen. England: Desertionen in der Armee. Motor Volunteer Corps. Lord Roberts und die allgemeine Wehrpflicht. Russland: Zum Fall von Port Arthur.

Die militärische Bedeutung des Friedens von Portsmouth und der neuen Verträge zwischen England, Japan und China.

Das Unternehmen Russlands, mit dem pachtweisen Besitz der Halbinsel Liaotung, sowie dem Port Arthur und der ostchinesischen Bahn und somit de facto auch dem der Südhälfte der Mandschurei, sich als Grossmacht an den Gestaden des stillen Ozeans militärisch und kommerziell breit und sicher zu basieren, ist mit den Opfern, die ihm der Krieg und der Friedensschluss auferlegte, gescheitert. Der nordische Koloss wurde durch sie auf die Ausgangsgebiete seiner pacifischen Expansionsbestrebungen, die Amur- und Küstenprovinz, die nördliche Mandschurei und die Nordhälfte Sachalins zurückgeworfen. Die weit ausgreifende an den Nordwest-Gestaden des stillen Ozeans die Vormachtstellung anstrebbende Politik Russlands, ist mit der Vernichtung des Port Arthur-Geschwaders und der Ostseeflotte, sowie den beständigen Niederlagen des ganzen Landheeres völlig zusammengebrochen und vermag, wie die Verhältnisse sich damit gestalteten, wenn überhaupt je, so doch nicht vor Menschenaltern wieder aufgenommen zu werden. Denn das Gros der russischen Flotte ist vernichtet und bedarf der völligen Neuschöpfung und die Flotte des schwarzen Meeres der vollständigen Regeneration ihres Personals.

Russland ist damit aus der Reihe der grossen Seemächte durch die Wucht seiner Niederlagen gestrichen, und solange dieser Zustand dauert, ist es Japan gegenüber im fernen Osten ohnmächtig. Denn die eingleisige sibirische Bahn genügt, wie sich klar gezeigt hat, nicht, die jeweilige numerische Übermacht des russischen

Landheeres, selbst wenn man die Bahn zweigleisig ausbaute, bei etwaigen späteren, neuen Konflikten mit Japan zur derartigen Geltung zu bringen, dass sie die qualitative Überlegenheit des japanischen Heeres, zu kompensieren vermöchte. Das Zarenreich hat daher mit dem Frieden von Portsmouth, ungeachtet der das bestreitenden Erklärung Wittes dem Zaren gegenüber, solange es kein starkes Geschwader im Osten hat, seine Stellung als Grossmacht an den Küsten des stillen Weltmeeres eingebüßt. Als ausgeschlossen aber muss es gelten, dass Russland in den ihm noch verbliebenen, den grössten Teil des Jahres eingeeisten Häfen von Wladiwostok und Nikolajewsk, jemals eine Flotte zu versammeln und zu stationieren vermag, welche der vortrefflichen japanischen gewachsen oder gar überlegen wäre. Ja, es ist anzunehmen, dass es dies nunmehr aussichtslose Unternehmen auch künftig nicht mehr anstreben wird, da Japan stets in der Lage sein würde, gegen ein bedrohliches Anwachsen der russischen Seestreitkräfte im japanischen Meere und Tartarengolf, rechtzeitig einzuschreiten.

Gegenüber der vernichtenden Wucht dieser Tatsachen, zu denen mit dem Friedensschluss die Oberherrschaft Japans über Korea, seine Besitzergreifung der ostchinesischen Bahn mit ihren wirtschaftlich voraussichtlich ausserordentlich günstigen Folgen, sowie die damit verbundene Kontrolle der südlichen Mandschurei, und die dortige feste Basierung Japans auf Liaotung und in Port Arthur als Stützpunkt seines künftigen politischen und militärischen Einflusses auf China, hinzukommen, verliert der an sich unbestreitbare Erfolg der Friedensverhandlungen Wittes und Rosevelts, der Russland die Zahlung der Kriegskosten und die Abtretung ganz Sacha-